KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG DERLEN
FLUR 2
MASSTAB 1:500

STRASSENPROFILE A1.A2.B. C1 – C8 M 1:50

ÜBERSICHTSSKIZZE M 1:5 000

„BRUCHWIESEN — PFAFFENTRIESCH"

der Gemeinde ELM

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in diesen gem § 30 Baugesetzbuch (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) bestehenden Fassung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.11.1978 beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.11.1978 bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung erfolgte auf Anfrage der Gemeinde Elm durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1. Art der baulichen Anlagen	siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Anlagen	
2.1 Baugebiet	
2.1.1 zulässige Anlagen	Allgemeines Wohngebiet
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	siehe §§ 4 (2) Bau NVO
2.2 Baugebiet	Kleinsiedlungen u. landwirtschaftliche Betriebe
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Höchstzahl: I Vollgeschoß
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschoßflächenzahl	entf. bei 1 Vollgeschoß, entf. bei 2 Geschossen
3.4 Baumassenzahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4. Bauweise	offene, nur Einzelhäuser
5. überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Zeichnung
7. Mindestgrößen des Baugrundstückes	~ 650 qm m²
8. Anzahl der baulichen Anlagen (Wohnungen)	Nach besonderer Entwicklung
9. Flächen für notwendige Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sie können auch auf der Baubegrenzungslinie errichtet werden
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	
12. Verkehrsgrün für den Schutzzweck gegen Immissionen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke, die besonderen baulichen Anlagen, die gegen Verkehrsbedingten Immissionen Schutzes dienen oder deren Lage durch Immissionen bedingt ist, sowie besonders wichtige Anlagen des Verkehrs, bestimmt sind	
14. Grenzbereiche, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Pflege	siehe Zeichnung
15. Versorgungsflächen	
16. Höhenlage der öffentlichen verkehrsmäßigen Anlage der Straßen der Gemeinden in NN 4-5 Anschlußhöhen	Nach beigefügtem Plan
17. Versorgungsleitungen	siehe Zeichnung
18. Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und -anlagen	
19. Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und Feststoffen sowie Wasserversorgung	
20. Straßenbahnen, die Verkehrsfläche, Querschnittsbreite, Spurbreite, Lage der Haltestellen, Verbindung	siehe Zeichnung
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Erden und anderen Bodenarten	
22. Grünflächen (Parks, Landschaftsschutzgebiete, Sportplätze, Spielplätze, Friedhöfe und für die Naturbelastung)	
23. Bei Gewässern und Wasserläufern angrenzende Grünflächen, soweit Gewässerparkstreifen über eine bestimmte Breite hinaus zu bepflanzende Flächen	
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Garagen, Gemeinschaftsgaragen	
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für sozialpolitische Zwecke bestimmten Gebäuden und Wohnungen, Spielplätze und Gebäuden der Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetriebe	
26. Die vor einem Bauplatz, welche die Zugänglichkeit zur Sicherung der Verkehrsfunktion, und der Gemeinschaftsanlagen und Spielplätze und Plätze	
27. Flächen von Wasser und Wasserläufern	der Vorgarten ist als Ziergarten anzulegen
28. Flächen für Begrünungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen	

Aufhebung von

Festsetzungen über die Aufhebung von bisher geltenden Bebauungsplänen, die mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ganz oder teilweise ersetzt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BBauG)

1.	
2.	
3.	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 30.11.1978 bis zum 30.12.1978 (Tag der Auslegung)

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung von Gemeinderat am 20.12.1979 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister des Innern
Oberste Baubehörde
B 5-1-2/148 V 6 B/1

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Aufhebung von

Festsetzungen über die Aufhebung von bisher geltenden Bebauungsplänen, die mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ganz oder teilweise ersetzt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BBauG)

1.	
2.	
3.	

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1.	
2.	
3.	

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1.	
2.	
3.	

Festsetzungen-Erläuterungen

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Traufseite
- Gefällerichtung
- Wasserleitung
- Vorgarten
- Grünanlagen/Begrünungsplan
- Überbaubare Fläche
- Nicht überbaubare Fläche
- Bauweise
- Firstrichtung
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- Traufseite
- Hauptgebäude
- Garagen
- Bäume zu pflanzen

GE Gewerbegebiet als Pufferzone
GHS Grundflächenzahl
GFS Geschoßflächenzahl
VA Allgemeines Wohngebiet

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 30.11.1978 bis zum 30.12.1978 (Tag der Auslegung)

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung von Gemeinderat am 20.12.1979 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister des Innern
Oberste Baubehörde
B 5-1-2/148 V 6 B/1

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht.

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE
ELM BAUS

BEBAUUNGSPLAN
„BRUCHWIESEN PFAFFENTRIESCH"